

Inhaltsverzeichnis

- A. Mitglieder und Mitgliedschaft
- B. Gebührenrückerstattung
- C. Vereinsveranstaltungen
- D. Ehrungen von Mitgliedern
- E. Organe des Vereins
- F. Zuständigkeit und Aufgaben der Vereinsführung und des Festausschusses
- G. Besondere Richtlinien in Bezug auf die Zuständigkeit- und Aufgaben
- H. Besondere Richtlinien für die Jugendarbeit (Jugendrichtlinien)

A. Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft / Neuaufnahmen

- a. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind mit Formblatt, zwei Lichtbilder und Kopie des gültigen amtlichen Fischereischeins den Geschäftsführern zuzuleiten.
Über die Aufnahme, sowie Aufnahmebedingungen im Einzelfall, entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- b. Das Eintrittsdatum ist frühestens der folgende Monatserste.
- c. Der Jahresbeitrag wird jeweils für das ganze Geschäftsjahr und in voller Höhe fällig.
- d. Die Gebühr für die Angelerlaubnis wird bis 31. Aug. des jeweiligen Jahres in voller Höhe und ab 01. Sep. entsprechend der restlichen Dauer bis zum Jahresende, erhoben. Bei Neuaufnahmen von Jugendlichen gilt Ziffer c.
- e. Antragsteller, welche Mitglied weiterer Fischereivereine sind oder waren, haben durch diese Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Erlass der Aufnahmegebühr.
- f. Neumitglieder werden bei der nächsten Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern vorgestellt.
- g. Eine Umwandlung der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv ist nur bis 31. Dez. für das nächste Geschäftsjahr möglich. Der Wunsch auf Umwandlung ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

2. Mitgliedernachweis

Alle Mitglieder werden in einer Mitgliederkartei erfasst.

Diese wird von den Geschäftsführern geführt.

Die Kartei muss neben den Personalien eines Mitgliedes Aufschluss über alle Daten geben, welche sich auf seine Vereinszugehörigkeit beziehen wie z.B. Vereinseintritt; Beendigung der Mitgliedschaft; Ehrungen; Lehrgänge; Verwarnungen; Geldbußen etc.

Die Geschäftsführer verwalten ebenso eine Liste, welche Aufschluss über den Mitgliederstand- und Bewegung gibt. Alle Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Anschrift- oder Bankverbindung unverzüglich der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft wegen Beitragsrückstand

Mitglieder, welche ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen nicht nachkommen, werden nach zweimaliger Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Mitgliedschaft ist damit erloschen.

Die Streichung verfügt die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Säumigen ist der Ausschluss von der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.

Die Gebühr- und Beitragsschuld wird durch den Ausschluss nicht aufgehoben. Sie wird gegebenenfalls über das zuständige Amtsgericht durch den Kassenwart eingefordert und ist in voller Höhe für das volle Rechnungsjahr zu entrichten.

4. Mitgliederabgänge

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird in den Rundschreiben bekannt gegeben.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind der Mitgliedsausweis-, das Fangbuch- sowie sämtliche Begehungs- oder Erlaubnisscheine an den Verein zurückzugeben.

5. Wiederaufnahme eines früheren Mitgliedes

- a. Ausgetretene ehemalige Mitglieder können die Mitgliedschaft erneut beantragen. Sie haben sich jedoch nach dem satzungsgemäß festgelegten Aufnahmeverfahren zu richten. Das Datum der Wiederaufnahme gilt als Eintrittsdatum in den Verein. Über eine erneute Bezahlung einer Aufnahmegebühr und über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- b. Mitgliedschaften, welche aus Gründen des Zahlungsverzugs erloschen sind, können noch einmal mit den gleichen Bedingungen und Einschränkungen wie Ziff. a) erneuert werden. Über die entsprechenden Anträge entscheidet der Vorstand.
- c. Ausgeschlossene ehemalige Mitglieder werden in der Regel nicht wieder in den Verein aufgenommen!

B. Gebührenrückerstattung

Auf Antrag Familienangehöriger eines Mitglieds, welches im 1. Quartal eines Geschäftsjahres verstarb und im Besitz einer Angelerlaubnis war, kann die Gebühr für die Angelerlaubnis zurückerstattet werden. Unberührt von dieser Regelung bleibt der Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr.

C. Vereinsveranstaltungen

1. Vereinsfischen

Die Vereinsfischen werden jeweils von der Vorstandschaft festgelegt und in einem Veranstaltungskalender am Jahresanfang eröffnet.

Die Teilnahmegebühr-, die Art- und Anzahl der Preise, sowie eine Teilnahme von Nichtmitgliedern als Gastangler, wird von der Vorstandschaft beschlossen.

Die Teilnahmegebühren (Startgebühren) der aktiven- und jugendlichen Mitglieder für die Vereins-Jahresfischen sind im Voraus zum Jahresanfang mit den Vereinsbeiträgen und Gebühren zu entrichten.

Verliehen- bzw. vergeben werden:

a. Beim An- und Abfischen:

Die zur Verlosung stehenden Sachpreise

b. Beim Königsfischen (Aktive):

Die Königskette als Wanderpreis für den schwersten Karpfen (oder Einzelfisch), welcher nicht mehr bei der Wertung des Pokalfischens berücksichtigt wird.

c. Beim Pokalfischen (Aktive):

Einen Pokal als Wanderpreis für das größte Gesamt-Fanggewicht

d. Beim Prinzenfischen (Jugend):

Die Prinzenkette als Wanderpreis für den schwersten Einzelfisch, welcher nicht mehr bei der Wertung des Pokalfischens (Jugend) berücksichtigt wird.

e. Beim Pokalfischen (Jugend):

Einen Pokal als Wanderpreis für das größte Gesamt-Fanggewicht

An den Vereinsfischen sind alle Teilnehmer berechtigt mit ihrer gültigen Startkarte- bzw. Startnummer an einer ggf. stattfindenden Verlosung teilzunehmen. Weitere Details werden bei den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.

Der vorherige Pokalgewinner erhält bei der Abgabe des Pokals an den neuen Pokalsieger einen Erinnerungsbecher zum Verbleib.

2. Vereinsmeisterschaft

Die Jugendgruppen ermitteln unter sich einen Jahresgruppensieger, der jeweils beim Jahresabschluss einen Ehrenpreis erhält.

D. Ehrungen von Mitgliedern

1. Außer den satzungsgemäß festgelegten Ehrungen für 15- und 25-jährige Vereinszugehörigkeit können nach Beschluss der Vorstandschaft in den jährlichen Hauptversammlungen ausgezeichnet werden:
 - a. Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den Verein, mit einer silbernen- oder goldenen Ehrennadel mit ganzem Kranz
 - b. Mitglieder für besondere Leistungen im Verein mit einer besonderen Ehrengabe
2. Vorschläge zur Ehrung sind dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Über die Ehrung entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Beantragung einer Ehrung verdienstlicher Mitglieder durch die Fischereiverbände obliegt dem 1. Vorsitzenden.
4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied, sowie über die Verleihung von goldenen Ehrennadeln, werden entsprechende Urkunden ausgestellt.
5. Die Ehrungen können von den Verleihungsorganen wieder aberkannt werden, wenn deren Träger aus dem Verein ausgeschlossen wurde

E. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung

Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung regelt die Satzung. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung erlässt der Verein folgende Richtlinien:

- a. Mitgliederversammlungen (außer der Hauptversammlung) sind öffentliche Veranstaltungen.
- b. Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- c. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung einer Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, sowie die Unterbrechung oder Schließung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorgebracht werden, entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Aussprache.
- d. Nach Eröffnung der Versammlung gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung- oder zu Änderungsanträgen entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- e. Regelmäßig am Schluss der Versammlung wird eine Diskussion angesetzt. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldung.
- f. Hat ein Mitglied zur Hauptversammlung gemäß §13 einen schriftlichen Antrag eingereicht, erhält es bei der Hauptversammlung die Gelegenheit seinen Antrag zu erläutern.
- g. Anträge die den Absender nicht erkennen lassen, werden nicht behandelt.
- h. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- i. Für die Durchführung der Hauptversammlung wird auch auf §13 der Satzung hingewiesen.

- j. Bei allen Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste vom Schriftführer zu führen, aus welcher wenn erforderlich, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder feststellbar ist.

2. Die Vorstandschaft

Die beiden Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder bilden einen Gesamtvorstand. Für die Durchführung der Vorstandssitzungen werden folgende Richtlinien festgesetzt:

- a. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Beirat, Vereinsmitglieder und Gäste können von der Vorstandschaft zu Sitzungen eingeladen werden.
- b. Der Sitzungsleiter gibt nach Eröffnung der Sitzung die Tagesordnungspunkte bekannt, welche nach Verlesung des letzten Protokolls durch den Schriftführer in der festgesetzten Reihenfolge behandelt wird.
- c. Das Wort zur Aussprache wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt.
- d. Die Teilnehmer an den Sitzungen sind verpflichtet, über den Sitzungsverlauf und über die Abstimmungsergebnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
- e. Für die Vorstandssitzungen gelten auch die Ziff. 1 Buchstabe b. und c.

F. Zuständigkeit und Aufgaben der Vereinsführung und des Festausschusses

1. Die Vorsitzenden:

Die beiden Vorsitzenden führen Pachtverhandlungen und schließen Pachtverträge, im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, ab. Sie leiten Vereinsveranstaltungen.

Der 1. Vorsitzende ist weisungsbefugt gegenüber allen übrigen Vorstandsmitgliedern.

Einzelaufgaben des 1. Vorsitzenden:

- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Einberufung der Hauptversammlung
- Geldgeschäfte mit dem Kassenwart
- Wahrnehmung der Interessen des Vereins gegenüber Verbänden und anderen Institutionen

Einzelaufgaben des 2. Vorsitzenden:

- Organisation von besonderen Veranstaltungen mit den Geschäftsführern-, dem Gewässer- und Gerätewart
- Abwicklung von Ausschlussverfahren nach §5 der Vereinssatzung
- Behandlung von Ordnungswidrigkeiten gemäß §18 der Vereinssatzung
- Organisation von Schulungen für die Fischerprüfung
- Vorbereitung- und Leitung der Vorstandswahlen

2. Die Geschäftsführer:

Die Geschäftsführer sind für den reibungslosen Ablauf der Vereinsgeschäfte verantwortlich.

Sie sind Leiter der Geschäftsstelle und erledigen zusammen mit dem Schriftführer den allgemeinen Schriftverkehr.

Beide sind für die Organisation- und Vorbereitung der Vereinsversammlungen, sowie besondere Veranstaltungen zuständig. Ihnen obliegt die Beschaffung-, Verwaltung- und Pflege von Geschäftsführungs-Gerätschaften.

Der 1. Geschäftsführer hat **nach Innen** Vertretungsbefugnis bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.

Einzelaufgaben des 1. Geschäftsführers:

- Führung einer Mitgliederdatei
- Fertigung und Versendung von Rundschreiben
- Behandlung von Aufnahmen, sowie Mitglieder- veränderungen
- Bearbeitung des Posteingangs

- Weiterbildungsangelegenheiten, wie z.B. Meldung zu Lehrgängen etc.
- Verantwortlich für die Besetzung des Geschäftszimmers
- Meldung der Vereinsmitgliederanzahl gegenüber von Verbänden- oder Institutionen
- Anforderungen- und Ausgabe von Beitragsmarken

Einzelaufgaben des 2. Geschäftsführers:

- Presseangelegenheiten
- Versicherungsangelegenheiten
- Schadenregulierung, z.B. bei Flurschäden
- Ausstellen von Kontrollausweisen
- Verwaltung- und Ausgabe von Angelerlaubniskarten, incl. deren Abrechnung mit dem Kassenwart
- Überwachung von Termine der Fischereiverbände
- Stellvertretungsarbeiten des Schriftführers

3. Die Kassenwarte:

Die Kassenwarte führen die Kassen- oder Geldgeschäfte des Vereins. Sie erstellen den Haushaltsplan und Überwachen die Durchführung, kassieren die Startgelder bei Vereinsveranstaltungen und erteilen die Genehmigung zur Ausstellung der Angelerlaubnis für Vereinsmitglieder nach Entrichtung der Gebühr.

Einzelaufgaben des 1. Kassenwarts:

- Führung der Kassenbücher und Tätigkeit genehmigter Bankgeschäfte
- Verantwortlich für den Erhalt von Gebühren-, Beiträge- sowie Bußgelder
- Erstellung des Haushaltsplans zur Genehmigung durch die Vorstandschaft
- Einholung von Vorstandschaftsbeschlüsse bei berechnigte Veränderungen des Haushaltsplans

Einzelaufgaben des 2. Kassenwarts:

- Anforderungen von Beihilfen für Besatzmaßnahmen-, Jugendförderungen- oder sonstige Zwecke

- Beschaffung- und Verwaltung von Vereinsabzeichen-, Ehrengaben- und Verleihungsurkunden
- Beschaffung von Preis-Artikel zu den Vereinsveranstaltungen

4. Der Schriftführer:

Der Schriftführer erstellt die Protokolle sämtlicher Vereinssitzungen- und Veranstaltungen und bearbeitet unterstützend den Schriftverkehr mit den Geschäftsführern.

Einzelaufgaben des Schriftführers:

- Fertigung von Protokollen der Vorstandsschaftsitzungen, mit Verlesung in der nächsten Sitzung
- Überwachung von noch zu fassende Beschlüsse
- Versendung von Glückwunschkarten
- Führung einer Vereins-Chronik
- Führung eines Beschlussbuchs

5. Der Sport- und Jugendwart:

Der Sport- und Jugendwart ist verantwortlich für die Ausbildung- und Förderung der Vereinsjugend. Ihm obliegt die Beschaffung- und Verwaltung von Vereinsgerätschaften der Jugend. Er organisiert vereinsinterne- und die Beteiligung an überregionalen Wettkämpfen.

Ihm stehen zur Bewältigung seiner Aufgaben Hilfsjugendwarte z.V., welchen er gegenüber Weisungsbefugnis hat. (siehe hierzu auch Punkt G 'Besondere Richtlinien' Ziff. 1 und Ziff. 3)

Einzelaufgaben des Sport- und Jugendwarts:

- Verantwortlicher Leiter der Jugendgruppen
- Ausbildung der Jugendlichen in Bezug auf den Angelsport
- Erstellung eines jährl. Ausbildungsplans, mit Genehmigung durch die Vorstandschaft
- Organisation von Jugendveranstaltungen
- Beschaffung von Preis-Artikel zu den Jugendveranstaltungen
- Preisverleihung der Jugend

- Verantwortlich für die Ausbildung- und Austragung sportl. Veranstaltungen der aktiven Mitglieder, mit Unterstützung der Geschäftsführer

6. Der Gewässerwart:

Der Gewässerwart ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer verantwortlich. Ihm werden zur Bewältigung seiner Aufgaben Gewässeraufseher z.V. gestellt, welchen er gegenüber Weisungsbefugnis hat (siehe hierzu auch Punkt G 'Besondere Richtlinien' Ziff. 1 und 2).

Einzelaufgaben des Gewässerwarts:

- Erarbeitung eines jährlichen Besitzplans, mit Genehmigung durch die Vorstandschaft
- Beschaffung- und Besetzung des Fischbesatzes lt. Plan
- Ausbildung der Gewässeraufseher
- Durchführung von Gewässer- und Wasserqualitätskontrollen
- Anordnung von Sofortmaßnahmen wie bei z.B. bei Fischsterben, incl. Überwachung der Ausführung
- Organisation von Vereinsveranstaltungen (siehe unter Buchstabe C. Vereinsveranstaltungen)
- Jährliche Auswertung der Fangbücher mit Erstellung einer Statistik
- Erstellung einer Jahresübersicht zu den Aktivitäten im- und am Wasser in Abstimmung mit den Gewässeraufsehern. Diese ist mit dem Gerätewart zur Vorbereitung der Gerätschaften, sowie zur Arbeitsdienstorganisation abzustimmen.

7. Der Gerätewart:

Der Gerätewart ist für die Liegenschaften sowie für das Gerät des Vereins verantwortlich.

Einzelaufgaben des Gerätewarts:

- Beschaffung-, Verwaltung- und Pflege der Gerätschaft
- Nachweis der Geräte anhand einer Bestandsliste
- Führung einer Geräteausgabeliste

- Erhaltung- und Pflege der Vereinsliegenschaften, wie Bootshaus und Angelstege in Zusammenarbeit mit dem Gewässerwart
- Verantwortlich für die Koordination-, Ableistung- und Aufsicht des Arbeitsdienstes in Zusammenarbeit mit dem Gewässerwart

8. Der Festausschuss:

Der Festausschuss ist verantwortlich für die Verpflegung- und Bewirtung bei Vereinsveranstaltungen.

Einzelaufgaben des Festausschusses:

- Beschaffung-, Verwaltung- u. Pflege seiner benötigten Gerätschaft in Abstimmung mit der Vorstandschaft
- Führen einer Bestandsliste
- Vorlage der Abrechnungen an den 1. Vorsitzenden
- Jährliche Abrechnung mit dem Kassenwart
- Jährliche Kostenplanung- und Preisfestlegung in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden
- Organisationsaufgaben bei Vereins- und Sonderveranstaltungen unter der Leitung der Vorstandschaft

9. Aufgaben der Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft hat die Aufsicht über sämtliche Einzelfunktionen. Sie ist deshalb von allen wichtigen Maßnahmen und besonderen Vorkommnissen zu unterrichten. Jedes Vorstandschaftsmitglied ist verpflichtet, die ihm bekannten Vorfälle in den Vorstandschaftssitzungen innerhalb der Tagesordnung vorzubringen.

a. Sie legt u.a. durch Abstimmung fest:

- Den Besatz der Gewässer nach Vorlage des Besatzplans durch den Gewässerwart
- Den Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahres nach Vorlage durch den Kassenwart
- Den erforderlichen Arbeitsdienst
- Ehrungen gemäß §2 der Satzung/Buchstabe 'D' dieser Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung
- Veranstaltungen (auch der Jugend)

- Angel- und Fangbeschränkungen, sowie Änderungen vereinsinterner Schonmaße
- Den Ausbildungsplan für die Jugend nach Vorlage durch den Sport- und Jugendwart
- Die Bestellung der Gewässeraufseher und der Hilfsjugendwarte

Sie behandelt zudem:

- Vergehen- bzw. Bußgeldangelegenheiten
- Aufnahmeanträge- und Mitgliedsveränderungen
- Gesuche der Mitglieder
- Anträge des Kassen-, Gewässer- sowie Sport- und Jugendwarts

b. Sie schlägt der Hauptversammlung vor:

- Eventuelle Beitragserhöhungen
- Satzungsänderungen

Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied aus, wird erwartet, dass er seinem Nachfolger alle, mit der bisher ausgeübten Tätigkeit zusammenhängenden Unterlagen in geordnetem Zustand übergibt.

G. Besondere Richtlinien in Bezug auf die Zuständigkeit und Aufgaben

- zwischen
- dem Gewässerwart und den Gewässeraufsehern
- dem Jugendwart und den Hilfsjugendwarten

Diese Richtlinien werden auch zur Verdeutlichung der Stellung unserer Hilfsorgane festgelegt.

1. Allgemeines:

- a. Die Gewässeraufseher- sowie die Hilfsjugendwarte sind Hilfsorgane der Vorstandschaft, damit Zugehörig zur sogen. erweiterten Vorstandschaft und mit besonderen Befugnissen ausgestattet. Sie sind jedoch nicht Mitglieder der Vorstandschaft.

- b. Sie unterliegen den Weisungen des 1. Vorsitzenden, sowie den zuständigen Vorstandschaftsmitgliedern und haben deren Anweisungen zu befolgen.
- c. Sie sind verpflichtet, Termine wahrzunehmen, welche der unter Punkt 1 b gen. Personenkreis koordiniert.
- d. Die Gewässeraufseher- sowie die Hilfsjugendwarte werden von der Vorstandschaft auf 3 Jahre bestellt (siehe §10 der Satzung).
Ein vorzeitiges Ausscheiden ist nur in besonders begründeten Ausnahmefälle nach Zustimmung der Vorstandschaft möglich. Die Bestellung kann in Begründeten Fällen widerrufen werden, u.a. auch dann, wenn das Hilfsorgan seinen ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt. Ein ausgeschiedenes Hilfsorgan ist schnellstmöglichst wieder durch ein geeignetes aktives Mitglied zu ersetzen.
- e. Die Bestellung der Hilfsorgane wird vom 1. Vorsitzenden nach Abstimmung in der Vorstandschaft ausgesprochen.
- f. Die Hilfsorgane werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit entsprechenden Ausweisen versehen.

2. Einzelbestimmungen zwischen Gewässerwart und Gewässeraufsehern:

- a. Der Gewässeraufseher ist u.a. ein besonderes Kontrollorgan des Vereins und ist für das ihm zugewiesene Vereinsgewässer verantwortlich.
- b. Er hat den Gewässerwart in allen Arbeiten insbesondere in der Gewässerunterhaltung aktiv zu unterstützen.
- c. Der Gewässerwart ist verpflichtet ¼-jährlich min. eine Sitzung mit den Gewässeraufsehern durchzuführen. Die Aufseher sind rechtzeitig zu diesen Sitzungen vom Gewässerwart einzuladen. Die Sitzungen sind jeweils

zu protokollieren und in der nächsten Vorstandsschaffungssitzung vom Gewässerwart vorzubringen.

- d. Der Gewässerwart ist verpflichtet, die Gewässer- aufseher so auszubilden, damit diese ihre Aufgaben ordnungs- und rechtmäßig wahrnehmen können.
- e. Der Gewässerwart bestimmt einen Aufseher zu seinem Stellvertreter. Gelingt dies nicht, übernimmt die Vorstandschaffung diese Stellvertreterregelung. Dieser vertritt den Gewässerwart bei seiner Verhinderung auch in den Vorstandschaffungssitzungen. Er hat in diesen Sitzungen Stimmrecht.
- f. Der Gewässeraufseher hat in eigener Zuständigkeit, in dem ihm zugewiesenen Bereich u.a. folgende Aufgaben:
 - Beobachtung des- oder der Gewässer auf besondere Vorfälle wie z.B. Verunreinigungen-, Fischsterben etc. und hat dies ggf. beim Gewässerwart zu melden.
 - Sauberhaltung der Gewässer- und Ufer
 - Zyklische Wasserqualitätskontrollen in Abstimmung mit dem Gewässerwart
 - Regelmäßige Kontrollmaßnahmen der Fischerei- ausübung von Mitglieder und Gäste in Bezug auf die Beachtung der hierfür gelten Gesetze-, der Vereinssatzung, sowie Gewässerordnung, mit unverzüglicher Meldung an den Gewässerwart.
- g. Die zugeordneten Arbeiten der Gewässeraufseher sind in einem Nachweisheft festzuhalten. Diese Niederschriften sind dem Gewässerwart auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Einzelbestimmungen zwischen Sport- und Jugendwart und Hilfsjugendwarte:

- a. Der Sport- und Jugendwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausbildung der jugendlichen Vereinsmitglieder. Die einzelnen Aufgaben sind unter den Zuständigkeiten Buchstabe 'G' aufgeführt.

- b. Bei dieser Arbeit wird er von den Hilfsjugendwarten unterstützt.
- c. Der Sport- und Jugendwart ist verpflichtet, außer den üblichen Jugendveranstaltungen, wie Jugendfischen oder Jugendlager, jährl. min. 4 Lehrveranstaltungen, welche in Zusammenhang mit der Fischerei stehen, durchzuführen.
- d. Der Sport- und Jugendwart und die Hilfsjugendwarte haben die Ausübung des Angelsports der jugendlichen Mitglieder zu überwachen.
- e. Die Ausübung dieser Tätigkeit wird unter Berücksichtigung des §1 der Vereinssatzung vergütet.

H. Besondere Richtlinien für die Jugendarbeit (Jugendrichtlinien)

1. Organisation

Die Vereinsjugend wird in zwei Gruppen betreut.

Der Jugendgruppe I:

Gehören Jugendliche ab dem 10. bis zum 16. Lebensjahr an

Der Jugendgruppe II:

Gehören Jugendliche ab dem 16. bis zum 18. Lebensjahr an

2. Mitgliedschaft und Angelerlaubnis

- a. Jugendliche vom 10. bis 18. Lebensjahr können bis zu einer von der Vorstandschaft festgesetzten Mitgliederanzahl Mitglied des Vereins werden.
- b. Nach Erreichen der Mitgliedergrenze werden weitere Aufnahmeanträge in einer Warteliste geführt.
- c. Der Aufnahmeantrag mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten ist bei der Vorstandschaft unter Beifügung von 2 Lichtbildern und der Kopie des gültigen amtlichen Fischereischeins für Jugendliche einzureichen.

- d. Beim Antrag eines Jugendlichen der Jugendgruppe II ist der §7 unserer Vereinssatzung zu beachten. Zudem ist der Nachweis des Fischereischeins anhand einer Kopie nachzuweisen und beizufügen.
- e. Den jugendlichen Mitgliedern ist die Fischereiausübung nur mit einem Fangerät (Handangel) erlaubt. Ausnahmeregelungen sind der Vorstandschaft vorbehalten.
- f. Die von der Vorstandschaft festgelegten Fangbegrenzungen sind auch für die Jugendlichen der Jugendgruppen bindend.
- g. An den Kalendertagen, an welchen Vereinsveranstaltungen stattfinden oder ausgetragen werden (ausgenommen Jugendveranstaltungen), ist auch für die Jugendlichen die Fischereiausübung nur am Veranstaltungsgewässer gestattet. Alle übrigen Vereinsgewässer sind an diesem Tag gesperrt.

3. Aufnahme und Beiträge

- a. Die Beiträge und Gebühren werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
- b. Ab dem 18. Lebensjahr ist das seither jugendliche Mitglied ohne Antrag ein sogen. ordentliches oder aktives Mitglied des Vereins. Dabei wird keine Aufnahmegebühr erhoben, wenn der Jugendliche min. 1 Jahr in der Jugendgruppe I Vereinsmitglied war.
- c. Beiträge, im Wechseljahr von Jugend I auf Jugend II, sowie von Jugend II auf Aktive Vereinszugehörigkeit, werden anteilmäßig monatlich verrechnet.
- d. Wird der Nachweis eines gültigen amtlichen Fischereischeins zum Wechsel von Jugend II auf Aktive Vereinsmitgliedschaft nicht erbracht, findet generell der Wechsel auf eine Passive Mitgliedschaft statt.

- e. Die Beiträge und Gebühren der Jugend werden für die allgemeinen Aufgaben des Vereins verwendet, wobei für die Jugendarbeit ein Anteil beansprucht wird.

4. Allgemeines

- a. Die Leitung der Jugendgruppe, sowie die Ausbildung der Jugendlichen ist Aufgabe des Sport- u. Jugendwarts. Er wird dabei von einer entsprechenden Anzahl von Hilfsjugendwarten unterstützt. Hierauf wird auf §10 der Vereinssatzung, sowie auf Buchstabe 'G' dieser Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung hingewiesen.
- b. Die Jugendlichen haben den Anweisungen des Sport- und Jugendwarts, sowie der Hilfsjugendwarte Folge zu leisten.
- c. Die Jugendlichen beider Gruppen haben an den terminierten Jugendveranstaltungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem Jugendwart mitzuteilen.
- d. Die Jugendlichen haben bei den Abstimmungen im Verein kein Stimmrecht.
- e. Die Jugendlichen der Gruppe II sind verpflichtet den Arbeitsdienst nach den Bestimmungen des §17 der Vereinssatzung abzuleisten.
- f. Soweit es zu Lehrzwecken dient, können auch die Jugendlichen der Gruppe I zu Vereinsarbeiten herangezogen werden. Es wird jedoch auch erwartet, dass die Jugendlichen in eigenem Interesse am Vereinsgeschehen den Verein freiwillig nach ihren Möglichkeiten unterstützen.

Die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung kann bei Bedarf durch die Vorstandschaft erweitert und durch Anweisungs- und Ausführungsbestimmungen ergänzt werden.

Vorstehende Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung wurde von der Hauptversammlung am 15. Januar 1978 genehmigt.

- Geändert mit Fassung vom 20.März 1987

- Geändert mit Beschluss der Vorstandschaft vom 19. Feb. 2010 und tritt am 28. März 2010 in Kraft